

Bußgeldkatalog „Sauberer Stadtteil“ vom Mai 2000

Die Verschmutzung von Straßen und Grünanlagen ist kein Kavaliersdelikt !

Bei geringfügigen Verstößen kann mit Einverständnis des Betroffenen eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- EUR erhoben werden. Erklärt sich der Betroffene *nicht* einverstanden, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, das mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wird. Dann kommen zusätzlich zur Geldbuße noch Kosten von mindestens 12,50 EUR (zuzüglich Zustellungsgebühr von i.d.R. 5,62 EUR) hinzu.

Die nachfolgend aufgeführten Verstöße sind nur beispielhaft und *nicht abschließend*.

Zu widerhandlung	Geldbuße in Nürnberg	Zum Vergleich Frankfurt
Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen des Hausmülls (soweit nicht nur minimal verschmutzend) - (Zigaretten-) Schachteln und Kartons - Pappbecher, Pappteller - Zeitungen, Illustrierten - Inhalt von Aschenbechern - Stoffreste - Obst- und Lebensmittel (-reste)	15 Euro	20 – 35 Euro
Wegwerfen oder Liegenlassen mehrerer Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie - Plastikbeutel, Tasche, Sack - Plastiktaschen - Verpackungsmaterialien - Blechdosen - Kleidungsstücke - Zeitungen, Illustrierten	30 Euro	20 – 35 Euro
Wegwerfen oder Liegenlassen scharfkantiger, ätzender und schneidender Gegenstände wie - Absichtlicher Glasbruch - Rostige Nägel in Holz und dergl. - Blech- und Eisenreste	30 - 60 Euro	
Urinieren auf öffentlicher Straße	25 Euro	
Urinieren in Grünanlagen	20 Euro	
Verunreinigen von Gehwegen , Fußgänger-zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie der Baumscheiben durch Tiere (insbes. Hundekot) und Nichtbeseitigung der Verunreinigung.	25 Euro	75 Euro
Verunreinigen von Grünanlagen durch Tiere (insb. Hundekot) und Nichtbeseitigung der Verunreinigung	20 Euro	75 Euro
Auto waschen auf öffentlicher Straße unter Verwendung von Reinigungszusätzen oder Wachs	30 Euro	
Füttern von Tauben (je nach Futtermenge)	15 - 50 Euro	

Bußgeldkatalog „Sauberer Stadtteil“

Die Verschmutzung von Straßen und Grünanlagen ist kein Kavaliersdelikt !

Bei geringfügigen Verstößen kann mit Einverständnis des Betroffenen eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- EUR erhoben werden. Erklärt sich der Betroffene *nicht* einverstanden, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, das mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wird. Dann kommen zusätzlich zur Geldbuße noch Kosten von mindestens 12,50 EUR (zuzüglich Zustellungsgebühr von i.d.R. 5,62 EUR) hinzu.

Die nachfolgend aufgeführten Verstöße sind nur beispielhaft und *nicht abschließend*.

Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR)	Rechts- grundlage	Zuständige Dienststelle
Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen des Hausmülls (soweit nicht nur minimal verschmutzend) - (Zigaretten-) Schachteln und Kartons - Pappbecher, Pappteller - Zeitungen, Illustrierten - Inhalt von Aschenbechern - Stoffreste - Obst- und Lebensmittel (-reste)	15,-	§ 61 Abs.1 Nr. 2 KrWAbfG	UwA/1 ¹
Wegwerfen oder Liegenlassen mehrerer Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie - Plastikbeutel, Tasche, Sack - Plastiktaschen - Verpackungsmaterialien - Blechdosen - Kleidungsstücke - Zeitungen, Illustrierten	30,-	§ 61 Abs.1 Nr.2 KrWAbfG	UwA/1 ¹
Wegwerfen oder Liegenlassen scharfkantiger, ätzender und schneidender Gegenstände wie - Absichtlicher Glasbruch - Rostige Nägel in Holz und dergleichen - Blech- und Eisenreste	30,- bis 60,-	§ 61 Abs.1 Nr. 2 KrWAbfG	UwA/1 ¹
Urinieren auf öffentlicher Straße	25,-	§ 23 Nr.1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Buchst. a StrRVO	ASN ²
Urinieren in Grünanlagen	20,-	§ 15 Abs.1 Nr.9 GrünanIS	GBA ³
Verunreinigen von Gehwegen , Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie der Baumscheiben durch Tiere (insb. Hundekot) und Nichtbeseitigung der Verunreinigung	25,-	§ 23 Nr.1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Buchst. b, § 23 Nr.2 i.V.m. § 22 StrRVO	ASN ²
Verunreinigen von Grünanlagen durch Tiere (Insb. Hundekot) und Nichtbeseitigung der Verunreinigung	20,-	§ 9 Abs.1 Nr.16 GrünanIS	GBA ³
Auto waschen auf öffentlicher Straße unter Verwendung von Reinigungszusätzen oder Wachs	30,-	§ 23 Nr.1 i.V.m. § 21 Abs.2 Buchst. a StrRVO	ASN ²
Füttern von Tauben (je nach Futtermenge)	15,- bis 50,-	§ 2 Taubenfütterungs- verbotsVO	Gh ⁴

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Geldbuße erhöht werden.

1 **UwA** = Umweltamt, Lina-Ammon-Str. 28, Nbg., Frau Martin, 231 - 2279

2 **ASN** = Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb, Großreuther Str. 117, Nbg., ASN/S-1, 231 -

3 **GBA** = Gartenbauamt, Lina-Ammon-Str. 28, Nbg.

4 **Gh** = Gesundheitsamt, Burgstr. 4, Nbg.